

21. Dezember 2004

**Gemeinde Oepping; dezentrale Abwasser-
beseitigungsanlage "Detailprojekt 2005";
Errichtung von zwei Kleinkläranlagen –
wasserrechtliche Bewilligung**

BESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund des Antrages vom 09.08.2004 ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung erster Instanz folgender

Spruch

I. Wasserrechtliche Bewilligung

Der Gemeinde Oepping wird folgende Bewilligung erteilt:

- a) **Errichtung und Betrieb von zwei Kleinkläranlagen:**
 - a) **Kleinkläranlage Obermayrhof** auf dem Grundstück 2737, KG Obergahleiten, Gemeinde Oepping, mit einer Bemessung bis zu 50 EW für die Beseitigung der anfallenden häuslichen Abwässer aus den Ortschaften Obermayrhof und Peherstorf, Gemeinde Oepping, und Einleitung der gereinigten Abwässer in die Kleine Mühl.
 - b) **Kleinkläranlage Gumpenmühle** auf dem Grundstück 486, KG Obergahleiten, Gemeinde Oepping, mit einer Bemessung bis zu 50 EW für die Beseitigung der anfallenden häuslichen Abwässer aus den Ortschaften Gumpenberg und Kanten, Gemeinde Oepping, und Einleitung der gereinigten Abwässer in die Kleine Mühl (die Situierung stellt eine einvernehmliche Änderung gegenüber dem eingereichten Projekt dar).
- b) **Errichtung und Betrieb der dafür erforderlichen Anlagen und Kanalstränge** auf den davon betroffenen Grundstücken.
- c) **Maß der Wasserbenutzung:**
 - a) **Kläranlage Obermayrhof:** häusliche Abwässer (Fäkal-, Spül-, Wasch- und Badewässer) in einer Menge von 750 l/h (10-Stundenmittel) max. jedoch. 7,5 m³/d.
 - b) **Kläranlage Gumpenmühle:** häusliche Abwässer (Fäkal-, Spül-, Wasch- und Badewässer) in einer Menge von 750 l/h (10-Stundenmittel) max. jedoch. 7,5 m³/d.
- d) **Dauer der Bewilligung:**

Die wasserrechtliche Bewilligung wird bis zum **31.12.2030** befristet.

e) **Folgende Bedingungen, Auflagen und Fristen sind dabei einzuhalten:**

1. Die Abwasseranlage ist, soweit im folgenden keine Abänderungen oder Ergänzungen vorgeschrieben werden, projekts- bzw. befundgemäß zu errichten, zu betreiben und instandzuhalten.

2. Der Kläranlage

a) Gumpenmühle dürfen max. 7,5 m³/d bzw. max. 750 l/h (10-Stundenmittel) entsprechend 50 EW an häuslichen Abwässern mit einer Schmutzfracht von max. 3,0 kg BSB₅/d (60 g/EW.d) bzw. max. 5,0 kg CSB/d (100 g/EW.d) und

b) Obermayrhof dürfen max. 7,5 m³/d bzw. max. 750 l/h (10-Stundenmittel) entsprechend 50 EW an häuslichen Abwässern mit einer Schmutzfracht von max. 3,0 kg BSB₅/d (60 g/EW.d) bzw. max. 5,0 kg CSB/d (100 g/EW.d)

zugeleitet werden.

3. Im Ablauf beider Kläranlagen dürfen nachstehende Grenzwerte nicht überschritten werden: (Bestimmung aus der Stichprobe)

absetzbare Stoffe	0,3 ml/l	(nach 2 Std. Absetzzeit)
BSB ₅ -Konzentration	25 mg/l	
CSB-Konzentration	90 mg/l	
NH ₄ -N (Ammonium)-Konzentration	10 mg/l	(bei einer Abwassertemperatur größer 12°C im Ablauf der biologischen Stufe)
pH-Wert	6,5 - 8,5	

4. Für jede Erhöhung der Abwassermenge oder Änderung der Zusammensetzung der Abwässer ist neuerlich um eine wasserrechtliche Bewilligung unter Vorlage entsprechender Projektunterlagen bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzusuchen.

5. Niederschlagswässer und sonstige Reinwässer dürfen nicht in die Kläranlage geleitet werden. Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser ist - soweit örtlich möglich - zu versickern bzw. dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

6. Benzin, Benzol, Öl oder andere leicht entzündliche oder fischereischädigende bzw. den Gemeindegebrauch am Vorfluter beeinträchtigende Flüssigkeiten oder feste Stoffe dürfen nicht abgeleitet werden.

7. Alle Anlageteile (Behälter) der Kläranlage sind durch mindestens je eine, erforderlichenfalls mehrere Kontrollöffnungen so zugänglich zu halten, dass jede Kammer sowie Zu- und Ablauf von oben eingesehen werden können und außerdem jede Kammer der Faulanlage für sich entleert werden kann. Die Einstiegsöffnungen sind nach den zu erwartenden Verkehrslasten zu bemessen, müssen stets zugänglich sein und dürfen nicht überschüttet werden. Die Abdeckungen der Kläranlage Gumpenmühle sind geruchsdicht auszuführen.

8. Im Ablauf der Kläranlage ist durch die Anordnung eines Kontrollschachtes die Möglichkeit zur Entnahme von Abwasserproben vorzusehen (Absturz mindestens 15 cm).

9. Die **Ausmündung in den Vorfluter** ist so auszubilden, dass die Sohle etwa in der Höhe des Niederwasserspiegels des Vorfluters zu liegen kommt. Das Mündungsbauwerk ist standfest auszubilden und gegen Hochwasserangriffe ausreichend zu sichern. Das ausmündende Rohr muss bündig mit der Uferböschung abschließen und in Fließrichtung des Vorfluters verschwenkt werden.
10. Durch Öffnungen in den Schachtdeckeln sowie durch die Hausanschlussstränge ist eine ausreichende Belüftung der Kanäle sicherzustellen. Schachtabdeckungen mit Lüftungsöffnungen sind jedenfalls mit Schmutzfängen auszustatten.
Die Kontrollschächte im Bereich des Objektes Wögerbauer sind geruchsdicht auszubilden.
11. Sofern durch die Bauarbeiten etwa vorhandene Einbauten wie zB Leitungen, Kabel, Drainagen etc. berührt werden, sind diese fachgemäß zu sichern, ihre Funktion aufrecht zu erhalten und bei Beschädigung ordnungsgemäß wieder herzustellen.
12. Nach Durchführung der Bauarbeiten ist das Gelände der in Anspruch genommenen Grundstücke wieder ordnungsgemäß zu rekultivieren. Bei landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zu beachten, dass der Humus wieder in der ursprünglich vorhandenen Stärke als oberste Schichte in steinfreiem Zustand aufgebracht wird. Vor Baubeginn ist der Humus abzuziehen und getrennt vom übrigen Aushubmaterial zu lagern.
13. Sämtliche Anlagen und Anlagenteile sind stets ordnungsgemäß instand zu halten, zu warten und zu betreiben.
Die Betreuung der Kläranlage hat durch einen ausgebildeten Klärwärter zu erfolgen.
14. Die Wartung der Kläranlage hat sich neben der Fremdüberwachung auch auf eine Eigenüberwachung zu erstrecken. Diese ist gemäß der Bedienungs- und Wartungsvorschrift der Lieferfirma der Kläranlage durchzuführen und hat sich zumindest auf folgende Arbeiten zu erstrecken:

täglich:	Funktion des Belüftungsaggregates und der Heberleitung für die Entleerung des Aufstauraumes
wöchentlich:	optische Kontrolle des Kläranlagenablaufes
monatlich:	<ul style="list-style-type: none"> - Bestimmung des Schlammvolumens im Belebungsbecken und bei Bedarf Abzug des Überschussschlammes in den Schlamm Speicher - Überprüfung des $\text{NH}_4\text{-N}$-Ablaufwertes

Die Bedienungs- und Wartungsvorschrift ist gemeinsam mit einem anzulegenden Wartungsbuch aufzubewahren. In dieses Wartungsbuch sind Zeitpunkt und Art der Wartung sowie die Menge und die Art der Beseitigung des anfallenden Räumgutes (Schlamm aus der Vorklärung und Überschussschlamm aus dem Schlamm Speicher) einzutragen. Die Schlamm Entsorgung hat jedenfalls entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (Oö. Bodenschutzgesetz) zu erfolgen. Der zuständigen Wasserrechtsbehörde ist ein mit der Eigenwartung der Anlage Betrauter sowie dessen Vertreter namentlich bekannt zu geben.

15. Nach entsprechender Einarbeitungszeit der Anlage, spätestens jedoch 6 Monate nach Inbetriebnahme und sodann einmal jährlich ist ein entsprechender Untersuchungsbericht einer befugten und amtlich anerkannten Stelle oder Person dem Amt der oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft – Gewässerschutz, Stockhofstraße 40, 4020 Linz, über die Einhaltung der Ablaufgrenzwerte unter Anschluss einer Kopie des Wartungsbuches über das letzte Betriebsjahr vorzulegen.
Der Untersuchungsbericht ist längstens bis zum 30. September jeden Jahres vorzulegen.

16. Die Steuerung der Sauerstoffzufuhr hat entweder über eine Zeituhr oder über eine Sauerstoffsonde zu erfolgen, wobei Belüftungspausen über 2 Stunden nicht zulässig sind.
17. Das Gebläse ist mit einem Betriebsstundenzähler zu versehen.
18. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Kanalisationsanlage sind die Sicherheitsvorschriften gemäß ÖWAV-Regelblatt 14 und 18 ("Richtlinien zur Verhütung von Unfällen auf Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen") einzuhalten und zu beachten.
19. Die Elektroinstallationsarbeiten sind von einem konzessionierten Unternehmen auszuführen, wobei die ÖVE-Bestimmungen einzuhalten sind. Die Abnahme der elektrischen Anlage hat von befugten Fachkräften zu erfolgen. Ein entsprechendes Abnahmeprotokoll ist bei der wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.
20. Die Kanalisationsanlage ist, soweit im folgenden nicht Änderungen oder Ergänzungen verlangt werden, projekts- bzw. befundgemäß zu errichten, zu betreiben und instand zu halten.

Folgende Abänderungen sind bei der Ausführung zu berücksichtigen:

- Sämtliche Zulaufkanäle im Bereich der Kleinkläranlage Obermayrhof sind mit einem Mindestquerschnitt von 200 mm auszuführen.
 - Im Einzugsbereich der Kleinkläranlage Gumpenmühle ist der Strang 100 zumindest bis zum Schacht 11, der Strang 101 zumindest bis zum Schacht 2 und der Strang 103 in seiner gesamten Länge mit einem Mindestquerschnitt von 200 mm auszuführen.
 - Es besteht kein Einwand, wenn die Kläranlagenabläufe beider Kläranlagen mit einer kleineren Dimension bzw. einem PE-Schlauch ausgeführt werden.
 - Bei den Abläufen der beiden Kläranlagen ist sicherzustellen, dass die Ablaufmenge einen Wert von 1,3 l/s in keinem Fall überschreitet.
24. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Beeinträchtigung von Bauwerken (Hochbauten, Brunnen, etc.) weitestgehend ausgeschlossen werden kann.
Rechtzeitig vor Baubeginn sind die Bodenverhältnisse im Verlauf der Kanaltrasse festzustellen. Soweit aufgrund dieser Feststellungen durch die Bauarbeiten solche Bauwerke allenfalls gefährdet erscheinen, sind vor Baubeginn unter Heranziehung eines hierzu befugten Sachverständigen beweissichernde Maßnahmen zu treffen.
Unabhängig von der festgestellten Bodenbeschaffenheit sind jedenfalls jene Objekte einer solchen Beweissicherung zu unterziehen, für welche in Abhängigkeit von der Art der Baugrubensicherung bzw. wegen ihrer unmittelbaren Nähe zur Baugrube eine Beeinträchtigung denkbar ist.
 25. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass bestehende Brunnen oder Quellen weder quantitativ noch qualitativ beeinträchtigt werden.

Bei den durch die Bauarbeiten in qualitativer oder quantitativer Hinsicht allenfalls gefährdeten Brunnen und Quellen sind rechtzeitig vor Bauinangriffnahme die erforderlichen Beweissicherungen durchzuführen. Dies bezieht sich insbesondere auf jene gefährdeten Brunnen und Quellenanlagen, für welche aufgrund der festgestellten Bodenbeschaffenheit bzw. wegen ihrer unmittelbaren Nähe zur Baugrube eine mögliche Beeinträchtigung denkbar ist.

Im Einzugsbereich von Brunnen oder Quellen ist bei der Durchführung der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass nach Abschluss der Bauarbeiten die natürliche Wasserwegigkeit weitgehend wiedergegeben ist.

26. Sämtliche Rohrleitungen und Schächte sind unter Beachtung der zum Zeitpunkt ihrer Errichtung gültigen ÖNORMEN B 2503, B 2504 und B 5110 auszuführen.
Die Verlegung der Rohre sowie die Herstellung der Kläranlagen hat den statischen Erfordernissen entsprechend zu erfolgen. Auf Verlangen sind die statisch-konstruktiven Berechnungen der Behörde vorzulegen. Bei den Kläranlagen ist auch auf die entsprechende Auftriebssicherheit bei allen in Betracht kommenden Belastungszuständen zu achten.
27. Einstiegschächte in die Kanäle sind in Entfernungen, die eine einwandfreie Wartung der Kanäle gewährleisten, anzuordnen. Als Regelfall hierfür gilt die ÖNORM B 2503.
Die Schachtentfernungen dürfen aber, soweit dies ohne Knickpunkte oder Anschlüsse in der Schachthaltung möglich ist, außerhalb des verbauten Gebietes bis max. 140 m betragen.
Je Schachthaltung darf max. 1 Knick mittels Formstück mit einer max. Abwinkelung von 15° ausgeführt werden.
28. Die Schachtabdeckungen sind so zu errichten, dass die Schachtoberfläche an das umgebende Gelände angeglichen wird. Auf keinen Fall darf der Schacht über das Gelände herausragen.
29. Die Einbindung von Hausanschlüssen hat in Kontrollschächten zu erfolgen. Der lichte Kanalquerschnitt darf durch Einmündungen nicht verengt werden. Die Einbindung hat in Fließrichtung des Kanals und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.
30. Sollte zur Wasserhaltung eine Drainagierung erforderlich sein, so darf diese nur während der Baudauer funktionsfähig sein.
Beim Wiederverfüllen des Rohrgrabens muss der Drainagestrang an mehreren Stellen wirksam so unterbrochen werden, dass eine Grundwasserabsenkung oder Drainagewirkung vermieden wird.
31. Für den Bereich der Wasserhaltung der Künette ist bei Einleitung in ein Oberflächengewässer zu beachten, dass bei hohem Anteil von Schwebstoffen gesonderte Maßnahmen zur Rückhaltung dieser Stoffe vor der Einleitung in das Gewässer zu setzen sind.
32. Zur Unterbindung der Drainagewirkung des Kanals sind bei hohem Grundwasserstand in regelmäßigen Abständen quer zur Kanalachse Sperrbauwerke aus Beton oder aus Lehmschlag vorzusehen.
33. Die Bauarbeiten sind unter möglicher Schonung der beanspruchten öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Grundstücke durchzuführen. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die Trasse auszusperren. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke sind mindestens zwei Wochen vorher hiervon und in weiterer Folge auch vom Baubeginn zu verständigen.
Bei den Bauarbeiten ist Sorge zu tragen, dass nach Möglichkeit der Baum- und Strauchbestand erhalten bleibt und Hof-, Grundstückszufahrten und -zugänge sind soweit als erforderlich aufrecht zu erhalten. Nötigenfalls ist ein entsprechendes Bauprovisorium zu errichten.
34. Sofern durch die Bauarbeiten etwa vorhandene Einbauten wie zB Leitungen, Kabel, Drainagen berührt werden, sind diese fachgemäß (zB durch Untermauerung) zu sichern, ihre Funktion aufrecht zu erhalten und bei Beschädigungen ordnungsgemäß wiederherzustellen.
35. Sämtliche Kanäle, Schächte und die Kläranlagen sind entsprechend dem abzuleitenden Abwasser dicht herzustellen.
Die Dichtheit für alle Kanäle und Schächte ist gemäß ÖNORM B 2503 und 2504 nachzuweisen. Die Dichtheitsprüfung für die Kläranlagen hat sich über einen Zeitraum von mind. 24 Stunden zu erstrecken.

Das Ergebnis ist in Protokollen festzuhalten.

Der Dichtheitsprüfung ist eine hiezu befugte und von der Baufirma unabhängige fachkundige Person beizuziehen, die das Ergebnis abzunehmen hat. Die abschließend festgestellte Dichtheit ist sodann von dem Fachkundigen in einem Attest zu bestätigen.

Die Dichtheitsprotokolle sind bis zur wasserrechtlichen Überprüfung zur Einsicht aufzubewahren, die Atteste (Zusammenstellung der Dichtheitsprotokolle und Kamerauntersuchungen) gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen vorzulegen.

36. Aushub- bzw. Abraummateriale darf nicht in ein Gewässer eingebracht oder im Hochwasserabflussbereich eines Gewässers gelagert werden.
37. Im Zuge der Bauarbeiten sind alle im Verlauf der Kanaltrasse bestehenden Grundvermarkungen zu sichern und im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern protokollarisch aufzunehmen. Sollten durch Baumaßnahmen dennoch Grundvermarkungen verloren gehen, sind die Grundgrenzen nach Abschluss der Bauarbeiten erforderlichenfalls durch Beiziehung eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen wieder herstellen zu lassen.
38. Nach Durchführung der Bauarbeiten sind die in Anspruch genommenen Grundstücksflächen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
Hierbei ist außerhalb von befestigten Flächen besonders zu beachten, dass vor Baubeginn der Humus abgezogen und vom übrigen Aushubmaterial getrennt gelagert wird. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist hier der Humus wieder in der vorigen Stärke als oberste Schicht aufzubringen, wobei auf die Beseitigung von Bodenverdichtungen und Versteinungen besonders Bedacht zu nehmen ist. Betroffene Wiesenflächen sind der Nutzung entsprechend zu besamen.
Allenfalls auftretender Flurschäden, Nutzungsentgang sowie Wirtschafterschwernisse durch Schächte sind nach den Richtlinien Landwirtschaftskammer für Oberösterreich zu vergüten.
Zur Feststellung des Schadens ist vor und nach Abschluss der Bauarbeiten unter Heranziehung eines landwirtschaftlichen Sachverständigen eine Beweissicherung vorzunehmen.
39. Den Forderungen unter Pos. Nr. 1 (diverse Grundeigentümer) und 3 (Ehegatten Wögerbauer) der Verhandlungsschrift ist zu entsprechen.

Betrieb

40. In die Kanalisation dürfen Abwässer erst nach Errichtung und Inbetriebnahme der jeweiligen biologischen Kläranlage und nach Herstellung des Anschlusses an diese Kläranlage eingeleitet werden.
41. In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
 - die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
 - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
 - die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen
 - und die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.
42. Häusliche Abwässer von den einzelnen Anschlüssen sind in möglichst frischem Zustand, also ohne Zwischenschaltung von Senkgruben und Hauskläranlagen, in die Kanalisation zu übernehmen.
43. Drainagewässer, Brunnenüberwässer und sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer **dürfen nicht** in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser aus Siedlungsgebieten sollte soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen überlassen werden.

44. In den Verfahren über die Herstellung von Hausanschlüssen ist zu verlangen, dass die Vorschriften des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides eingehalten werden und die Hausanschlusskanäle und die Installationen unter Beachtung der ÖNORM B 2501 ausgeführt werden.
- Dabei ist besonders darauf zu achten, dass grundsätzlich keine unverschmutzten Wässer wie Drainagewässer, Brunnenüberwässer, udgl. in die Kanalisation eingeleitet werden. Auch die erforderliche Entlüftung (Querschnitt nach ÖNORM B 2501, Punkt 5.5) der einzelnen Objekte über Dach ist zu verlangen. Darüber hinaus ist in diesem Verfahren darauf hinzuweisen, dass sich jeder Eigentümer eines angeschlossenen Grundstückes selbst gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz zu schützen hat. Erforderlichenfalls sind Rückstauverschlüsse zu verlangen (ÖNORM B 2501, Pkt. 6.5).
- Weiters ist vorzuschreiben, dass im Sinne der allgemeinen Grundsätze der Behandlung von Abwässern und Abwasserinhaltsstoffen in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (Einbringung von Abwasserinhaltsstoffen nur im unerlässlich notwendigen Ausmaß, Vermeidung von Abwasserinhaltsstoffen vorweg vor Abwasserbehandlungsmaßnahmen) der Einsatz von Anlagen zur Abfallzerkleinerung mit Abschwemmung ins Kanalnetz nicht zulässig ist.
45. Der Fertigstellungsanzeige der Ortskanalisation ist ein vollständiges Verzeichnis der ausgeführten Kanalanschlüsse anzuschließen.
- In dem Verzeichnis ist neben dem Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, der Adresse und der Grundstücksnummer auch das Datum und der Ersteller des Gutachtens gemäß § 20 Abs. 3 OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz über die Dichtheit der Hauskanalanlage anzuführen. Sinnvollerweise sollte dieses Verzeichnis als Auszug aus dem Abwasserkataster erstellt werden.

Wartung und Instandhaltung

46. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Kanalisation bzw. von Teilen der Kanalisation ist eine Prüfung der gesamten Rohrleitungsstränge hinsichtlich einer fachgerechten Verlegung, eventueller Wassereintritte sowie einer Prüfung auf Fehlan schlüssen mit einer Fernseh-Überwachungskamera durch eine einschlägige Firma zu veranlassen. Es wird empfohlen, vor Ablauf der Haftfrist der Bau firma eine zweite Kamerabefahrung durchzuführen. Die Ergebnisse sind aufzuzeichnen. Die Unterlagen sind auszuwerten und in einem Prüfbericht zusammenzufassen.
47. Die Kanäle, Schächte und die Kläranlagen sind sorgfältig zu warten und instand zu halten. Sie sind in Abständen von max. 10 Jahren auf Zustand, Funktionsfähigkeit, Sicherheit und Dichtheit mittels Fernsehkamerabefahrung zu prüfen oder prüfen zu lassen. Dabei ist eine Schadensklassifizierung gemäß "Richtlinien des Amtes der Oö. Landesregierung vom 10.05.1993 über die Kanalzustandserhebung" durchzuführen und bei Schadensklasse 2 zusätzlich eine Druckprüfung bzw. optische Kontrolle bei begehbaren Kanälen vorzunehmen. Die dabei festgestellten Mängel bzw. Undichtigkeiten sind umgehend zu beheben.
- Im Rahmen der Eigenüberwachung ist das Kanalsystem durch Kontrolle über die Schachtbauwerke mindestens einmal jährlich und die Kläranlage entsprechend dem speziellen Auftragspunkt auf Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit durchzusehen (einfache Sichtprüfung). Das Ergebnis der Durchsicht ist protokollarisch festzuhalten, wobei die von der Abt. Wasserwirtschaft, Aufgabenbereich Abwasserwirtschaft, ausgearbeiteten Formulare, wie Kontroll- und Reinigungsprogramm (Zeitplan), Kontroll- und Reinigungsblätter für Schächte und Sonderbauwerke zur Verwendung empfohlen werden.

Fristen und wasserrechtliche Überprüfung

48. Für die Bauvollendung wird eine Frist bis längstens **31.12.2008** eingeräumt. Hinsichtlich der Frist wird auf die Rechtsfolgen gemäß § 27 Abs. 1 lit. f WRG 1959 i.d.g.F. (Erlöschen der Bewilligung bei Nichteinhaltung der Frist) hingewiesen.
49. Die erfolgte Fertigstellung der gesamten Anlage ist binnen Monatsfrist der Wasserrechtsbehörde unter Angabe des Fertigstellungszeitpunktes schriftlich anzuzeigen.
50. Die Kollaudierungsunterlagen sind innerhalb eines Jahres ab Fertigstellungszeitpunkt der Wasserrechtsbehörde in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese Unterlagen haben zumindest zu enthalten:
- einen Bericht über die Einhaltung der Vorschreibungspunkte und eine verbale Darstellung gegenüber dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid bei der Bauausführung vorgenommenen Abänderungen
 - ein Verzeichnis der durch die tatsächliche Ausführung gegliedert nach:
 - durch projektsgemäße Ausführung berührt,
 - durch zusätzliche Ausführung berührt,
 - sowie den sonstigen Parteien
 - Lagepläne
 - Längenschnitte
 - Detailpläne der Kläranlagen
 - Attest hinsichtlich Dichtheit der Kanäle und der Kläranlagen
 - Prüfbericht über die Kanalbefahrung mittels Fernsehkamera (Zusammenstellung der Kamerauntersuchungen)
 - ein Verzeichnis der bereits angeschlossenen Indirekteinleiter
 - Kontroll- und Reinigungsprogramm (Zeitplan) für Kanalanlage
 - Auszug aus dem Kanalkataster über die ausgeführten Hausanschlüsse

Grundlage hierfür sind die bei der mündlichen Verhandlung am 18.10.2004 vorgelegenen Projektunterlagen und die Beschreibung des Vorhabens im Befund in der Verhandlungsschrift, Wa10-86-10-1994.

Rechtsgrundlage

§§ 9, 11 bis 15, 21, 22, 30 - 33c, 50, 72, 98, 105, 111, 112 und 117 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959)

II. Dienstbarkeit

Es wird festgestellt, dass mit Eintritt der Rechtskraft des Spruchabschnittes I dieses Bescheides die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes und im erforderlichen Ausmaß der Wartung und Instandhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage (Leitungen samt Nebenanlagen) zu Lasten der bei bewilligungsgemäßer Ausführung berührten Grundstücke als eingeräumt anzusehen ist.

Rechtsgrundlage

§§ 98 und 111 Abs. 4 WRG. 1959

III. Entschädigung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin und betroffene Grundeigentümer ein entsprechendes Übereinkommen schließen.

IV. Kosten

Die Antragstellerin hat binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten:

Kommissionsgebühren	
für 3 Amtsorgane, je 7 begonnene halbe Stunden zu 8,50 Euro	178,50 Euro
Rechtsgrundlage § 77 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) in Verbindung mit § 3 Z. 1 lit. b der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2001.	

Begründung

zu Spruchabschnitt I.:

§ 32 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) umschreibt, welche Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig sind. Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass das gegenständliche Vorhaben bewilligungspflichtig ist (§ 32 Abs. 2 lit. a WRG. 1959).

Durch diese Bewilligung werden bei Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen weder das öffentliche Interesse (§ 105 WRG 1959) beeinträchtigt, noch bestehende Rechte (rechtmäßig ausgeübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches, Nutzungsbefugnisse und das Grundeigentum) verletzt.

Der Standort der Kläranlage Gumpenmühle war zu verlegen, weil der Grundeigentümer des laut Projekt hierfür vorgesehenen Grundstückes die Zustimmung versagt hat. Die Grundeigentümer des nunmehr festgelegten Grundstückes haben dankenswerterweise der Grundinanspruchnahme zugestimmt.

Die Bewilligung zur Ableitung der Abwässer ist zu befristen, um der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung sowie dem Bedarf des Antragstellers Rechnung tragen zu können.

Auf die übrigen zitierten Vorschriften und auf die Ausführungen in der Verhandlungsschrift vom 18.10.2004, Wa10-86-10-1994, die ein ergänzender Bestandteil dieser Begründung ist, wird verwiesen.

zu Spruchabschnitt II.:

Dieser Spruchabschnitt stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen und auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens. Dieses hat insbesondere unter Berücksichtigung des Ergebnisses des durchgeführten Lokalaugenscheines ergeben, dass fremde Grundstücke durch die Errichtung und den Bestand der mit dem Spruchabschnitt I dieses Bescheides bewilligten Leitungen und

Anlagen lediglich in einem der Bestimmung des § 111 Abs. 4 WRG 1959 Rechnung tragenden unerheblichen Ausmaß in Anspruch genommen werden. Da auch alle anderen nach dieser Gesetzesstelle für das Entstehen von Legalservituten notwendigen Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen - so haben insbesondere die betroffenen Grundeigentümer der Grundinanspruchnahme nicht widersprochen - kann die spruchgemäße Feststellung getroffen werden.

zu Spruchabschnitt III.:

Bei der mündlichen Verhandlung haben die anwesenden betroffenen Parteien bekundet, dass sie – unter Zugrundelegung der Richtlinien der OÖ Landwirtschaftskammer – ein Übereinkommen schließen werden.

zu Spruchabschnitt IV.:

Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Hinweise

Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Allfällige Entschädigungsansprüche aus dem Titel der Einräumung der Leitungsdienstbarkeit bzw. Ersatzansprüche, die wegen der Inanspruchnahme von fremden Grundstücken im Zusammenhang mit der Ausführung oder Instandhaltung der bewilligten Anlagen erhoben werden (Flurschäden), können, soweit keine privatrechtliche Übereinkunft zwischen den Konsenswerbern und den Betroffenen erreicht wird, binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlagen bei der Wasserrechtsbehörde geltend gemacht werden.

Zu der festgesetzten **Befristung** der wasserrechtlichen Bewilligung weisen wir darauf hin, dass nach der derzeitigen Rechtslage gemäß § 21 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 **Ansuchen um Wiederverleihung** eines ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes frühestens 5 Jahre, **spätestens aber sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer** gestellt werden können. Nur bei rechtzeitiger Stellung des Ansuchens besteht ein Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen.

Ergeht an:

1. Gemeinde Oepping, unter Anschluss einer mit der Genehmigungsklausel versehenen Projektausfertigung sowie eines Zahlscheines zur Einzahlung der vorgeschriebenen Kosten

2. Dipl.-Ing. Eitler & Partner, Ziviltechniker OEG, Niederreithstraße 43, 4020 Linz
3. Herrn und Frau Robert und Ingrid Anreiter, Obermayrhof 4, 4150 Oepping
4. Herrn Leopold Bauer, Obermayrhof 6, 4150 Oepping
5. Herrn und Frau Ewald und Hermine Beißmann, Obermayrhof 10, 4150 Oepping
6. Herrn Karl Bogner, Kanten 1, 4150 Oepping
7. Herrn und Frau Albert und Bernadette Grinninger, Peherstorf 2, 4150 Oepping
8. Herrn und Frau Dietmar und Margarete Höglinger, Gumpenberg 3, 4150 Oepping
9. Herrn Helmut Lang, Obermayrhof 3, 4150 Oepping
10. Herrn Reinhard Lang, Lindenweg 2a/2, 4150 Rohrbach
11. Herrn Herbert Lindorfer, Diendorf 16, 4150 Oepping
12. Herrn und Frau Adolf und Waltraud Natschläger, Gumpenberg 1, 4150 Oepping
13. Herrn und Frau Max und Anna Pröll, Peherstorf 3, 4150 Oepping
14. Herrn Emil Stögmüller, Ehrenreiterweg 11/2, 4150 Rohrbach
15. Frau Martha Stögmüller, Kanten 2, 4150 Oepping
16. Frau Edeltraud Wögerbauer, Kanten 3, 4150 Oepping
17. Herrn und Frau Franz und Hilda Wögerbauer, Diendorf 18, 4150 Oepping
18. Herrn und Frau Maximilian und Marianne Lindorfer, Obermayrhof 1, 4150 Oepping
19. Herrn Dr. Hieronymus Spanocchi, Sprinzenstein 1, 4150 Rohrbach
20. Telekom Austria AG, PTM-NWC-MIZ-Linz , Anastasius-Grün-Straße 5, 4040 Linz
21. Energie AG Oberösterreich, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz
22. Oö. Ferngas AG, Neubauzeile 99, 4020 Linz
23. Landeshauptmann von Oberösterreich als Verwalter des öffentl. Wassergutes, zH Herrn Mag. Otto Ecker, Kärntner Straße 12, Linz
24. Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Kärntnerstraße 12, Linz
25. Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Stockhofstraße 40, Linz
26. Amt der Oö. Landesregierung, Wasserbuchdienst, Kärntnerstraße 12, 4020 Linz; unter An-

schluss eines Projektes

27. Fischereirevier Rohrbach, zH Herrn Walter Koller, BH Rohrbach

Zu 1. – 27.: jeweils unter Anschluss einer Verhandlungsschrift vom 18.10.2004, Wa10-86-10-1994

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bezirkshauptfrau

Dr. Erhard Petz

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Bahnhofstraße 7-9, 4150 Rohrbach, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.